Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 14.

(Nr. 11646.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung der Königlichen Kanalbaudirektion in Hannover und die damit zusammenhängenden Maßnahmen. Vom 19. April 1918.

Auf den Bericht vom 16. April d. Js. bestimme Ich, daß die auf Grund Meiner Verordnung vom 2. April 1906 (Gesetzsamml. S. 113) errichtete „Königliche Kanalbaudirektion" in Hannover am 1. April 1918 aufgelöst wird, daß die Verwaltung und der Betrieb des Schiffahrtskanals von der Ems bis zur Weser sowie die Abwicklung der aus der Herstellung des Kanals noch zu erledigenden Geschäfte dem Oberpräsidenten in Hannover als Chef der Weserstrombauverwaltung übertragen werden, und daß gleichzeitig diese Verwaltung die Bezeichnung „Wasserstraßendirektion" erhält.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Großes Hauptquartier, den 19. April 1918.

Wilhelm.

v. Breitenbach. Drews. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Finanzen.

(Nr. 11647.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage einer Drahtseilbahn, eines Drahtzugs und einer neuen Verzinkerei durch die Firma Adolf Deichsel, Drahtwerke und Seilfabriken, zu Hindenburg O. S. Vom 16. April 1918.

Nachdem der Firma Adolf Deichsel, Drahtwerke und Seilfabriken, zu Hindenburg O. S. zur Anlage einer Drahtseilbahn, eines Drahtzugs und einer neuen Verzinkerei das Recht zur Enteignung von Grundeigentum durch den auf Grund

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1918.

Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 3. April 1918 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß bei der vorbezeichneten Enteignung von Grundeigentum das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 16. April 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

(Nr. 11648.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Althof und Neuhof, Kreis Memel, durch das Deutsche Reich (Reichs- [Militär-] Fiskus). Vom 7. Mai 1918.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem vom Deutschen Reiche — Reichs- [Militär-] Fiskus — auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 24. April d. Js. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Althof und Neuhof, Kreis Memel, stattfindet.

Berlin, den 7. Mai 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe.
Hergt. Wallraf.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.